

Ratgeber Hartz IV - Tipps und Hilfen des DGB - Neuauflage 2011

Leseprobe (Auszug aus Kapitel 7)

7 Was muss ich während des Leistungsbezuges beachten, damit ich keine Nachteile habe?

7.1 Muss ich immer erreichbar sein?

Hinsichtlich der Erreichbarkeit gelten für Bezieher von ALG II bisher die gleichen Regelungen wie für Arbeitslosengeldbezieher. Sie müssen für die Behörde „erreichbar“ sein, da andernfalls Ihr Anspruch auf Leistungen wegfällt. Dies bedeutet, dass Sie sich ohne Zustimmung Ihres persönlichen Ansprechpartners nicht außerhalb des zeit- und ortsnahen Bereiches aufhalten dürfen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann Näheres dazu in einer Rechtsverordnung regeln, hat dies bisher jedoch nicht getan.

Ausgenommen hiervon sind bisher nicht erwerbsfähige Personen (Sozialgeldbezieher). Auch bei erwerbsfähigen Personen gibt es Ausnahmen, so z.B. für die Mutter, die ein Kind unter drei Jahren betreut, oder für Erwerbstätige, die pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 3 versorgen.

Ein Erwerbsloser muss in der Lage sein, Vorschlägen seines Jobcenters zur beruflichen Eingliederung zeit- und ortsnah Folge zu leisten. Dies ist dann gegeben, wenn er persönlich an jedem Werktag in seiner Wohnung unter der von ihm benannten Anschrift erreichbar ist.

Tipp: Es ist ausreichend, wenn Sie einmal am Tag Ihre Briefpost durchsehen, damit Sie ggf. am nächsten Tag auf Anforderungen des Jobcenters reagieren können. An Freitagen, Samstagen und vor gesetzlichen Feiertagen genügt es, wenn Sie so rechtzeitig nach der Post schauen, dass Sie am nächsten Werktag darauf reagieren können.

7.2 Kann ich in Urlaub fahren?

Mit vorheriger Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners ist eine Abwesenheit von drei Wochen im Jahr möglich. Die Leistungen werden für diesen Zeitraum weitergezahlt. Die Zustimmung wird dann erteilt, wenn die Abwesenheit der beruflichen Eingliederung nicht entgegensteht. Die Abwesenheit kann daher abgelehnt werden, wenn z.B. für diesen Zeitraum eine Eingliederungsmaßnahme geplant ist oder aussichtsreichen Bewerbungen durch die Abwesenheit nicht nachgegangen werden kann. Zusätzlich können nochmals drei Wochen für den Besuch von gesellschaftspolitischen und/oder gewerkschaftlichen Seminaren/Schulungen beantragt werden. Diese Teilnahme müssen Sie jedoch schriftlich belegen.

Wer über 58 Jahre alt ist und von der Möglichkeit des „Leistungsbezugs unter erleichterten Voraussetzungen“ Gebrauch gemacht (sog. 58er-Regelung) hat, kann eine Abwesenheit von bis zu 17 Wochen genehmigt bekommen. Die 58er-Regelung gilt aber nur noch für Altfälle, die vor Ende 2007 diese Möglichkeit in Anspruch genommen haben. Dies gilt aber auch nur noch übergangsweise bis zum Erlass einer neuen Rechtsverordnung.

Tipp: Sprechen Sie Ihre Urlaubspläne frühzeitig mit Ihrem Jobcenter ab und holen Sie die erforderliche Zustimmung ein, bevor Sie eine Reise buchen. Ansonsten droht Ihnen eine Sanktion in Form einer befristeten Regelsatzkürzung.

7.3 Welche Arbeitsangebote sind zumutbar?

Die Leistungen der Sozialversicherung (Arbeitslosengeld) sollen auch davor schützen, Arbeit zu jeder (schlechten) Bedingung annehmen zu müssen. ALG I-Bezieher/innen haben deswegen einen gewissen Schutz, weil die Agentur für Arbeit sie nicht zwingt, jeden Lohn zu akzeptieren. Für ALG II-Bezieher/innen gibt es diesen Schutz nicht mehr. Das bedeutet: Mit wenigen Ausnahmen ist jede Arbeit zumutbar. Dies gilt ausnahmsweise dann nicht, wenn der/die Arbeitslose körperlich, geistig oder seelisch zu der angebotenen Arbeit nicht in der Lage ist, die Ausübung einer Beschäftigung die Erziehung seiner/ihrer Kinder (unter drei Jahren) gefährdet, Angehörige zu pflegen sind oder ein sonstiger, wichtiger Grund der Arbeitsaufnahme entgegensteht.

Achtung: Auch die Erziehung eines Kindes (unter drei Jahren) des Partners entbindet von der Arbeitsverpflichtung.

Während beim ALG I niemand verpflichtet ist, eine Beschäftigung aufzunehmen zu müssen, die einen Nettolohn unterhalb seines Arbeitslosengeldes vorsieht, gelten diese Regelungen für das ALG II nicht mehr. D.h. auch Jobs mit einem Verdienst unterhalb des gezahlten ALG II müssen angenommen werden. Falls das Einkommen nicht zur Existenzsicherung ausreicht, wird es durch ergänzende ALG II- Leistungen aufgestockt. Zumutbar sind auch so genannte Minijobs bis 400 Euro.

Verlangt wird auch eine höhere Mobilität als in der Vergangenheit. Eine Arbeit kann nicht allein deswegen abgelehnt werden, weil der Beschäftigungsort weiter entfernt ist als ein bisheriger Arbeitsort. Im Tagespendelbereich gilt eine Gesamtfahrzeit von max. zweieinhalb Stunden (Hin- und Rückfahrt, „Tür zu Tür“) bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden als zumutbar. Bei Teilzeitarbeit bis max. sechs Stunden gelten zwei Stunden Fahrzeit als zumutbar. Im Einzelfall kann die zumutbare Fahrzeit geringer sein, wenn z.B. Kinderbetreuungspflichten vorliegen oder gesundheitliche Einschränkungen bestehen. Umgekehrt kann von Ihnen auch eine längere Fahrzeit verlangt werden, wenn dies in Ihrer Region „unter vergleichbaren Arbeitnehmern üblich“ ist.

Falls kein Tarifvertrag gilt, und auch nicht ausnahmsweise eine gesetzliche Mindestlohnregelung besteht (wie z.B. im Baugewerbe oder im Reinigungsgewerbe), gibt es für die Lohnhöhe bei der Arbeitsaufnahme keine Regelungen. Es ist nicht vorgesehen, dass sich Löhne an tariflichen oder ortsüblichen Standards orientieren müssen. In diesem Fall greift als unterste Auffanglinie für die Höhe des Lohnes die so genannte Sittenwidrigkeit von Arbeitsverträgen. Wann ein Arbeitsvertrag sittenwidrig ist, ist bisher nicht eindeutig definiert. In einzelnen Gerichtsentscheidungen wurden Löhne, die um 29 bis 33 Prozent unter dem Tariflohn bzw. dem ortsüblichen Lohn lagen, noch als angemessen akzeptiert. In anderen Gerichtsentscheidungen wurde darauf abgestellt, dass der Lohn mindestens so hoch sein müsse, dass noch ein eigenständiges Leben außerhalb der Sozialhilfe ermöglicht wird. Dies gilt allerdings nur bei Vollzeiterwerbstätigkeit. Vergleichsmaßstab ist immer die Branche, in die der/die Arbeitslose vermittelt werden soll.

In einigen Bereichen gibt es aber auf gewerkschaftliche Initiative allgemeinverbindliche Tarifverträge, die nicht unterschritten werden dürfen. Dies gilt z. B. in der Gebäudereinigung, im Baugewerbe und bei Briefdienstleistungen. In diesen Branchen gelten die Tarifverträge für alle Beschäftigten, also auch für die

Empfänger von Arbeitslosengeld II, die eine Beschäftigung in diesem Bereich aufnehmen. Auch in der Leiharbeitsbranche wird jetzt eine sog. Lohnuntergrenze eingezogen, die in folgender Höhe vorgesehen ist:

	West	Ost (incl. Berlin)
01.05.2011 – 31.10.2011	7,79 Euro	6,89 Euro
01.11.2011 – 31.10.2012	7,89 Euro	7,01 Euro
01.11. 2012 – 31.10.2013	8,19 Euro	7,50 Euro

Tarifliche Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)

- in Euro/Stunde -

Einfügen Anlage Mindestlöhne

Die Gewerkschaften weisen seit langem darauf hin, dass die Kürzung von Sozialleistungen auch Druck auf das Lohnniveau ausübt. Dies trifft nicht nur Arbeitslose, sondern auch Beschäftigte, deren Löhne immer weiter unter Druck geraten. So sind die Agenturen für Arbeit nicht mehr verpflichtet, bei der Vermittlung zu prüfen, ob der Lohn angemessen und ortsüblich ist. Viele Arbeitgeber weigern sich, den Arbeitsagenturen überhaupt Angaben über den zu erwartenden Lohn zu machen.

Tipps: Vielfach nutzen vor allem kleinere Firmen die Notlage aus und drücken die Löhne weiter nach unten. Dagegen hilft nur die tarifliche Absicherung der Löhne, für die sich die Gewerkschaften nachhaltig stark machen. Erkundigen Sie sich nach den Tarifen, die in dem Unternehmen üblich sind. Falls Sie Mitglied einer Gewerkschaft sind und auch der Arbeitgeber tarifgebunden ist, gilt auch für Sie der Tarifvertrag. Gewerkschaftsmitglieder werden über die Frage der Lohnhöhe kostenlos in ihrem zuständigen Gewerkschaftsbüro beraten. Die örtlichen Kolleginnen und Kollegen haben einen umfassenden Überblick über die Situation am regionalen Arbeitsmarkt und können Ihnen weitere Tipps und Hinweise geben.

Ausgenommen von den Regelungen zur Zumutbarkeit sind Personen, die mindestens 58 Jahre alt sind und sich bis Ende 2007 dazu entschieden haben, von der Möglichkeit des Leistungsbezuges unter erleichterten Voraussetzungen (sog. 58er-Regelung) Gebrauch zu machen. Diese erhalten ALG II, ohne dass sie unbedingt eine Arbeit suchen müssen. Bei dieser gesetzlichen Regelung handelt es sich jedoch um ein Auslaufmodell, so dass immer weniger Personen sich hierauf berufen können.